

SACHMANGEL (SCHLECHTLEISTUNG) (§ 434 BGB)

Eine Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang (=vereinbarte Übergabe) den **subjektiven**, den **objektiven** und den **Montageanforderungen** entspricht

SUBJEKTIVE ANFORDERUNGEN

Die Sache entspricht **nicht** dem, was **vertraglich vereinbart** wurde:

- die vereinbarte Beschaffenheit nicht eingehalten wurde (z.b Technische oder Optische Eigenschaften)
- nicht für die vereinbarte Verwendung geeignet
- nicht mit dem vereinbarten Zubehör und Anleitungen übergeben wird

Beispiel: Farbe falsch, falsches Modell, zugesicherte Eigenschaft fehlt.

OBJEKTIVE ANFORDERUNGEN

Die Sache entspricht nicht dem, was ein Käufer üblicherweise erwarten darf:

- nicht für die gewöhnliche Verwendung geeignet
- Fehler, die bei vergleichbaren Produkten nicht üblich sind
- entspricht nicht Probe/Muster
- fehlendes übliches Zubehör
- Werbeaussagen werden nicht eingehalten

Beispiel: „topaktuell“ beworben, aber 1 Jahr alter Restposten.

MONTAGEANFORDERUNGEN

Mangel liegt vor, wenn:

- der Verkäufer falsch montiert
- die Anleitung fehlerhaft ist (IKEA-Klausel)

ARTEN VON MÄNGELN

Art	Bedeutung	Beispiel
Offener Mangel	sofort erkennbar	zerkratztes Gehäuse
Verborgener Mangel	erst später erkennbar	PC fährt nicht hoch
Arglistig verschwiegener Mangel	Verkäufer wusste es & hat es verschwiegen	Restposten als „neu“ verkauft

PFLICHTEN DES KÄUFERS IM B2BV (§377 HGB)

- **Untersuchungspflicht**
→ Ware muss sofort nach Lieferung geprüft werden.
- **Rügepflicht**
→ Mängel müssen unverzüglich gemeldet werden.

Folgen bei Verstoß

→ Ware gilt als **genehmigt**, keine Gewährleistungsrechte mehr.

RECHTE DES KÄUFERS BEI MÄNGELN (§ 439 BGB)

Vorrangig: Nacherfüllung

Der Käufer kann wählen zwischen:

✓ 1. Nachbesserung

Reparatur des mangelhaften Produkts.

✓ 2. Nachlieferung

Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache.

Kosten trägt immer der Verkäufer (§ 439 Abs. 2 BGB): Transport, Wege, Arbeitszeit, Material.

WANN DARF DER VERKÄUFER DIE GEWÄHLTE ART VERWEIGERN? (§ 439 ABS. 3 BGB)

Wenn sie:

- **unverhältnismäßig teuer** ist
- **unmöglich** ist

Beispiel: Reparatur kostet 500 €, neuer PC kostet 300 € → Verkäufer darf Reparatur verweigern.

NACHRANGIGE RECHTE (WENN NACHERFÜLLUNG SCHEITERT) (§ 440 BGB)

Wenn:

- Nacherfüllung **zweimal fehlgeschlagen**,
- **verweigert** wurde,
- **unzumutbar** ist,

dann hat der Käufer folgende Rechte:

- ✓ **Rücktritt vom Vertrag**
- ✓ **Minderung des Kaufpreises**
- ✓ **Schadensersatz**
- ✓ **Ersatz vergeblicher Aufwendungen**

GEWÄHRLEISTUNGSFRISTEN (§ 438 BGB)

Ware	Frist
Neue Ware	2 Jahre
Gebrauchte Ware	1 Jahr
Arglistig verschwiegener Mangel	3 Jahre ab Kenntnis
Bauwerke / Baumaterial	5 Jahre

BEWEISLAST & BEWEISLASTUMKEHR (§ 477 BGB)

Gilt **nur im B2C**:

- In den **ersten 12 Monaten** wird vermutet, dass der Mangel **bereits bei Übergabe** vorhanden war.
- Ab Monat 13: Käufer muss beweisen, dass der Mangel von Anfang an bestand.

Im **B2B**: → Käufer muss **immer** beweisen, dass der Mangel bei Übergabe vorlag.